

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

5. Mai 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Flasche aus Kunststoff mit Schraubverschluss, Siegelplatine und Etikett, Füllmenge 200 ml, zur Befüllung mit:

- 1) „Trinknahrung mit Huhn und Karotte“, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät), gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere mit den Hinweisen:
 - Zum Diätmanagement (CH: für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung;
 - Für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren;
 - Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden;
 - Zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet.

- 2) „Trinknahrung mit Milch und Banane“, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät), gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere mit den Hinweisen:
 - Zum Diätmanagement (CH: für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung;
 - Für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren;
 - Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden;



- Zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet.
- 3) „Trinknahrung mit Schoko-Geschmack“, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät), gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere mit den Hinweisen:
- Zum Diätmanagement (CH: für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung;
 - Für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren;
 - Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden;
 - Zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet.
- 4) „Trinknahrung mit Erdbeer- und Himbeer-Geschmack und Joghurt verfeinert“, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät), gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere mit den Hinweisen:
- Zum Diätmanagement (CH: für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung;
 - Für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren;
 - Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden;
 - Zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet.
- 5) „Trinknahrung mit Milch, Apfel und Birne“, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät), gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere mit den Hinweisen:
- Zum Diätmanagement (CH: für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung;
 - Für Erwachsene und Kinder ab 1 Jahr;
 - Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden;
 - Zur ausschließlichen (8-10 Flaschen) oder zur ergänzenden (3 Flaschen) Ernährung geeignet.

ist jeweils keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die HiPP GmbH & Co. Vertrieb KG („Antragstellerin“) ist unter anderem Herstellerin von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke („bilanzierte Diät“).



Die Antragstellerin hat am 12. August 2019 bei der Zentralen Stelle die Einordnung von Flaschen für Trinknahrung beantragt. Die Antragstellerin übermittelte in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Bundesverbands der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung e.V. vom 25. Januar 2019, ein Formblatt für einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig, allgemeine Informationen zu den verwendeten Kunststoffflaschen sowie Produktinformationen zu diversen angebotenen Trinknahrungen. Im Antragsformular hat die Antragstellerin angegeben, dass sie die Flaschen für systembeteiligungspflichtig und nicht für pfandpflichtig hält.

Die Zentrale Stelle hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 25. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung nur die konkrete Verpackung eines bestimmten Produkts sein könne. Zudem hat die Zentrale Stelle mitgeteilt, dass sie den Antrag dahingehend auslege, dass eine Entscheidung über die Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG begehrt werde und informierte über das diesbezüglich von ihr veröffentlichte Formblatt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 31. Juli 2020, übermittelte die Antragstellerin insbesondere ein ausgefülltes Formblatt für einen Antrag auf Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig sowie die Originaletiketten der fünf im Antragsformular aufgeführten Prüfgegenstände.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass es sich bei den in den Prüfgegenständen abgefüllten Füllgütern jeweils um Spezial-Lebensmittel (Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät)) handelt, die nach der Verkehrsauffassung nicht der Flüssigkeitszufuhr, sondern der Nährstoffversorgung von Patienten im Rahmen einer diätetischen Behandlung therapiebedürftiger Ernährungszustände dienen. Obwohl trinkbar, seien diese Lebensmittel nicht als „Getränk“ im lebensmittelrechtlichen Sinne einzuordnen. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht sei nicht auf die Prüfgegenstände anwendbar.

Die Prüfgegenstände sind keine pfandpflichtigen Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Getränkeverpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Die Prüfgegenstände sind keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG,



- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig ist.

a) Keine Mehrwegverpackung

Die Prüfgegenstände sind keine Mehrwegverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG. Sie sind nicht dazu konzipiert und bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

b) Keine Einweggetränkeverpackungen

Die Prüfgegenstände sind keine Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG und unterfallen daher nicht der Pfandpflicht. Denn sie sind keine Verkaufsverpackungen für ein flüssiges Lebensmittel, das zum Verzehr als Getränk bestimmt ist. Es handelt sich zwar bei den Prüfgegenständen jeweils um eine geschlossene Verpackung für ein flüssiges Lebensmittel. Dieses ist jedoch bei allen Prüfgegenständen nicht zum Verzehr als Getränk bestimmt.

Der Inhalt der Prüfgegenstände wird nach den Angaben der Antragstellerin unter der Bezeichnung „bilanzierte Diät“ vertrieben.

Bilanzierte Diäten sind gemäß § 1 Absatz 4a der Diätverordnung (DiätV) diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten), die auf besondere Weise verarbeitet oder formuliert und für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Sie dienen der ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder ihrer Metaboliten oder der Ernährung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der normalen Ernährung, andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung oder eine Kombination aus beiden nicht ausreichen (sog. „Subsidiaritätsklausel“). Insbesondere ist durch den Hinweis auf die Verwendung zum Diätmanagement bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung eine Krankheit, Störung oder Beschwerde in Form einer medizinischen Indikation, angegeben (vgl. zum definierten Beschwerdebild *Rohnfelder/Freytag*, in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze Werkstand: 238. EL September 2021, DiätV § 1 Rn. 22). Bilanzierte Diäten werden unterteilt in vollständige und ergänzende bilanzierte Diäten.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich nach der Produktbeschreibung in der Anlage um Verpackungen für diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Die Produkte dienen gemäß der Produktbeschreibung in der Anlage der ausschließlichen und ergänzenden Ernährung von Patienten mit bestimmter medizinischer Indikation.



Bilanzierte Diäten sind weder nach dem üblichen Begriffsverständnis noch nach dem verpackungsrechtlichen Hintergrund als Getränke im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG einzuordnen.

Getränke hingegen sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden.“ (BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13, GRUR Int. 2015, 590, 591, Tz. 17, ebenso *Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 179. EL März 2021, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35).

Eine Einbeziehung aller theoretisch trinkbaren Flüssigkeiten entspricht dem üblichen Begriffsverständnis nicht (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 – C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 33 ff.). So werden Suppen, die gleichfalls aus Tassen getrunken werden können, nicht zu den Getränken gerechnet (*Rathke*, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 179. EL März 2021, Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Rn. 35). Suppenverpackungen zählen auch nicht zu den Getränkekartonverpackungen im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 5 VerpackG, deren auf Grundlage des Verpackungsgesetzes entwickelte Definition ebenfalls den Getränkebegriff zugrunde legt. Ausschließlich Darreichungsform bzw. Aggregatzustand führen damit nicht zu einer Einordnung als Getränk.

Weitere Kriterien bei der Abgrenzung von Getränken und sonstigen flüssigen Lebensmitteln sind deren Zusammensetzung und Zweckbestimmung.

Getränke unterscheiden sich von Nicht-Getränken insbesondere in der enthaltenden Konzentration von Vitaminen und Nährstoffen. So sind nach Anhang XIII der allgemeinen Kennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (19)) in Getränken geringere Konzentrationen von Vitaminen und Nährstoffen zulässig als in Nicht-Getränken (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schussantrag vom 22.06.2016 – C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 36ff.).

Ausgehend hiervon dienen Getränke anders als sonstige flüssige Lebensmittel vorwiegend der Flüssigkeitsaufnahme und nicht der Nährstoffaufnahme. Die bilanzierten Diäten sind Lebensmittelzubereitungen für medizinische Zwecke und als solche hochkalorisch und außergewöhnlich nährstoffreich. Sie sind auch nicht zum Ausgleich des menschlichen Flüssigkeitshaushalts geeignet. Vielmehr ist grundsätzlich bei der Gabe von Trinknahrungen zusätzlich Flüssigkeit zu verabreichen und ausdrücklich auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr zu achten.

Dieses Begriffsverständnis entspricht auch historisch dem des Ordnungsgebers. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20.12.1988 (BGBl. I, Seite 2455), die später durch die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) aufgehoben wurde, fielen unter den Getränkebegriff

„Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreien Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke“.

Dies sind im Wesentlichen die Flüssigkeiten, die auch im späteren § 8 bzw. 9 VerpackV aufgeführt wurden. Bei all diesen steht die Flüssigkeitsaufnahme im Vordergrund. Ergänzt



wurden diese Getränke mit der Verpackungsverordnung durch Milch und trinkbare Milcherzeugnisse bzw. Mischungen davon mit einem Milchanteil von mindestens 50 % sowie alkoholhaltige Getränke mit bestimmtem Alkoholgehalt. Auch Milch und Alkohol werden nach der Verkehrsanschauung und abfallwirtschaftlichen Zielsetzung als Getränke betrachtet.

Dies gilt unverändert auch nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes. Wesentliche Änderungen sollten durch die Einführung des Verpackungsgesetzes im Hinblick auf § 31 VerpackG, der den § 9 VerpackV ablöste, nicht erfolgen. Der Gesetzgeber hat darauf in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11274, Seite 132) ausdrücklich hingewiesen:

„§ 31 entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 9 der Verpackungsverordnung, wenngleich die Struktur der Vorschrift aus Gründen der besseren Lesbarkeit und teilweise auch der Wortlaut redaktionell verändert wurden.“

Die bilanzierte Diät grenzt sich insoweit auch nach der abfallwirtschaftsrechtlichen Zielsetzung von „sogenannten Sportlergetränken“ ab, die lediglich für den erhöhten Bedarf an bestimmten Nährstoffen „für intensive Muskelanstrengungen“ oder „Sportler“ bestimmt sind, die „im direkten Konkurrenzverhältnis zu Getränken des allgemeinen Verkehrs stehen“ (vgl. BT-Drs. 15/4642, Seite 14, ebenso BT-Drs. 16/1640, S. 25). Die in der Anlage beschriebenen Produkte sind sämtlich zur ausschließlichen Ernährung geeignet und nur unter ärztlicher Aufsicht zu verwenden. Die Produkte stehen daher nicht im Wettbewerb zu Getränken des allgemeinen Verkehrs.

Auf die übrigen Voraussetzungen des § 31 VerpackG für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen kommt es danach nicht mehr an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

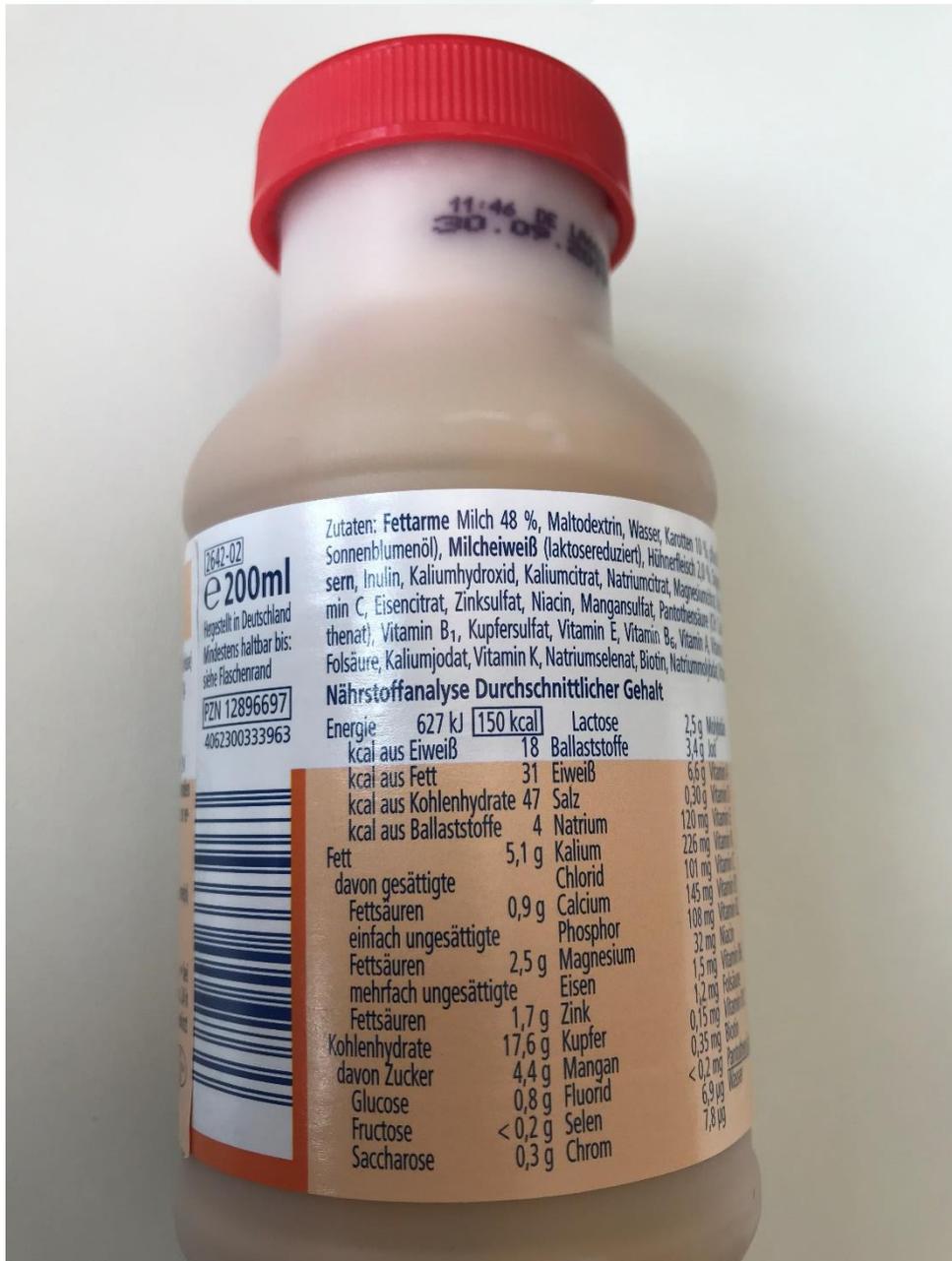
Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut



Anlage







Zu 1)

2642ET-K 19_1427EM V1 1/20-b

2642ET-K 19_1427EM V1 1/20-b

2642ET-K 19_1427EM V1 1/20-b

2642-03
e 200ml

Mindestens haltbar bis:
siehe Flaschenrand

PZN 12896697
4062300354326

Zutaten: Fettarme Milch 48 %, Maltoedextrin, Wasser, Karotten 10 %, pflanzliche Öle (Rapsöl, Sonnenblumenöl), Milcheiweiß (laktoserduziert), Hühnerfleisch 2,0 %, Sojaprotein, Haferfasern, Inulin, Kaliumhydroxid, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Magnesiumcitrat, Emulgator Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Emulgator Lecithine (Soja), Natriumchlorid, Vitamin C, Säureregulator Tricalciumphosphat, Eisenoxid, Zinkoxid, Niacin, Mangansulfat, Vitamin B₁, Pantothensäure (Ch. Calcium-D-Pantothemat), Kupfersulfat, Vitamin E, Vitamin B₆, Vitamin A, Vitamin B₁₂, Chromchlorid, Folsäure, Kaliumjodid, Vitamin K, Natriumselezerat, Biotin, Natriumoxydolat, Vitamin D, Vitamin B₂.

Nährstoffanalyse Durchschnittlicher Gehalt pro 100 ml

Energie	628 kJ (150 kcal)	Lactose	2,3 g	Molybdän	7,2 µg
kcal aus Eiweiß	17 %	Ballaststoffe	2,5 g	Jod	24 µg
kcal aus Fett	32 %	Eiweiß	6,3 g	Vitamin A	95 µg
kcal aus Kohlenhydrate	48 %	Salz	0,29 g	Vitamin D	2,5 µg
kcal aus Ballaststoffe	3 %	Natrium	117 mg	Vitamin E	1,9 µg
Fett	5,3 g	Kalium	220 mg	Vitamin K	10 µg
davon gesättigte		Chlorid	101 mg	Vitamin C	12 mg
einfach ungesättigte		Calcium	145 mg	Vitamin B ₁	0,29 mg
Fettsäuren	1,1 g	Phosphor	110 mg	Vitamin B ₂	0,22 mg
mehrfach ungesättigte		Magnesium	32 mg	Niacin	2,2 mg
Fettsäuren	2,7 g	Eisen	1,4 mg	Vitamin B ₆	0,20 mg
einfach ungesättigte		Zink	1,3 mg	Folsäure	30 µg
Fettsäuren	1,5 g	Kupfer	0,14 mg	Vitamin B ₁₂	0,50 µg
Kohlenhydrate	17,9 g	Mangan	0,40 mg	Biotin	5,0 µg
davon Zucker	4,9 g	Fluorid	< 0,2 mg	Pantothensäure	0,75 mg
davon Glucose	0,7 g	Selen	7,8 µg	Wasser	66 ml
Fructose	< 0,2 g	Chrom	8,0 µg		
Saccharose	0,3 g				

HiPP
Trinknahrung
mit Huhn und Karotte

1,5 kcal/ml
für Erwachsene
und Kinder ab
13 Jahren



Trinknahrung mit Huhn und Karotte
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
(Bilanzierte Diät)

Zum Diätmanagement (CH: Für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung.
Auf der Basis natürlicher Lebensmittel

WICHTIGE HINWEISE:
FÜR ERWACHSENE UND KINDER AB 13 JAHREN
• verordnungsfähig • nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden
• glutenfrei • zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet

GEGENANZEIGEN:
nicht geeignet bei Allergie/Unverträglichkeit gegen eine(n) enthaltene(n) Zutat bzw. Inhaltsstoff

GEBRAUCHSANLEITUNG:
• Vor Gebrauch schütteln. • Siegelrolle mit dem Messer öffnen • bei 5 bis 25°C lagern. Geöffnete Flasche verschlossen max. 24 h im Kühlschrank lagern • schmeckt auch erwärmt und nachgewürzt Unter Schutzatmosphäre verpackt.

Zu 2)

2646ET-H 19_5256EM V1 1/20-b

2646ET-H 19_5256EM V1 1/20-b

2646ET-H 19_5256EM V1 1/20-b

2646-03
e 200ml

Mindestens haltbar bis:
siehe Flaschenrand

PZN 04828397
4062300280342

Zutaten: Fettarme Milch 48 %, Wasser, Maltoedextrin, Bananensaft aus Bananensaftkonzentrat 7 %, pflanzliche Öle (Rapsöl, Sonnenblumenöl), Milcheiweiß (laktoserduziert), Sojaprotein, Zucker, Haferfasern, Inulin, Kaliumhydroxid, Bananensaft, Bourbon-Vanille-Extrakt, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Magnesiumcitrat, Emulgator Lecithine (Soja), Emulgator Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Natriumchlorid, Säureregulator Tricalciumphosphat, Vitamin C, Eisenoxid, Zinkoxid, Niacin, Mangansulfat, Vitamin B₁, Kupfersulfat, Pantothensäure (Ch. Calcium-D-Pantothemat), Vitamin E, Vitamin B₆, Vitamin A, Vitamin B₁₂, Vitamin B₂, Chromchlorid, Folsäure, Kaliumjodid, Vitamin K, Natriumselezerat, Biotin, Natriumoxydolat, Vitamin D, Vitamin B₂.

Nährstoffanalyse Durchschnittlicher Gehalt pro 100 ml

Energie	628 kJ (150 kcal)	Lactose	2,3 g	Molybdän	7,2 µg
kcal aus Eiweiß	17 %	Ballaststoffe	2,5 g	Fluorid	< 0,2 mg
kcal aus Fett	32 %	Eiweiß	6,3 g	Vitamin A	120 µg
kcal aus Kohlenhydrate	48 %	Salz	0,29 g	Vitamin D	2,3 µg
kcal aus Ballaststoffe	3 %	Natrium	117 mg	Vitamin E	9,2 µg
Fett	5,3 g	Kalium	220 mg	Vitamin K	12 mg
davon gesättigte		Chlorid	101 mg	Vitamin C	0,32 mg
einfach ungesättigte		Calcium	145 mg	Vitamin B ₁	0,21 mg
Fettsäuren	1,1 g	Phosphor	110 mg	Vitamin B ₂	0,21 mg
mehrfach ungesättigte		Magnesium	32 mg	Niacin	2,0 mg
Fettsäuren	2,7 g	Eisen	1,4 mg	Vitamin B ₆	0,20 mg
einfach ungesättigte		Zink	1,3 mg	Folsäure	30 µg
Fettsäuren	1,5 g	Kupfer	0,14 mg	Vitamin B ₁₂	0,47 µg
Kohlenhydrate	17,9 g	Jod	24 µg	Pantothensäure	0,61 mg
davon Zucker	6,0 g	Selen	7,8 µg	Biotin	5,0 µg
davon Glucose	1,0 g	Mangan	0,30 mg	Wasser	66 ml
Fructose	0,7 g	Chrom	8,0 µg		
Saccharose	1,1 g				

HiPP
Trinknahrung
mit Milch und Banane

1,5 kcal/ml
für Erwachsene
und Kinder ab
13 Jahren

VEGETARISCH



Trinknahrung mit Milch und Banane
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
(Bilanzierte Diät)

Zum Diätmanagement (CH: Für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung.
Auf der Basis natürlicher Lebensmittel

WICHTIGE HINWEISE:
FÜR ERWACHSENE UND KINDER AB 13 JAHREN
• verordnungsfähig • nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden
• glutenfrei • zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet

GEGENANZEIGEN:
nicht geeignet bei Allergie/Unverträglichkeit gegen eine(n) enthaltene(n) Zutat bzw. Inhaltsstoff

GEBRAUCHSANLEITUNG:
• Vor Gebrauch schütteln. • Siegelrolle mit dem Messer öffnen • bei 5 bis 25°C lagern. Geöffnete Flasche verschlossen max. 24 h im Kühlschrank lagern • schmeckt auch gekühlt oder als Eis Unter Schutzatmosphäre verpackt.

Zu 3)

2649ET-G 19_5254EM V1 1/20-b

2649ET-G 19_5254EM V1 1/20-b

2649ET-G 19_5254EM V1 1/20-b

2649-03
e 200ml

Mindestens haltbar bis:
siehe Flaschenrand

PZN 12896728
4062300354333

Zutaten: Fettarme Milch 48 %, Wasser, Maltoedextrin, Schokoladepulver 4 % (Zucker, Kakaoapulver), pflanzliche Öle (Rapsöl, Sonnenblumenöl), Sojaprotein, Milcheiweiß (laktoserduziert), Zucker, Inulin, Kaliumhydroxid, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Magnesiumcitrat, Emulgator Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Emulgator Lecithin (Soja), Natriumchlorid, Säureregulator Tricalciumphosphat, Vitamin C, Eisenoxid, Zinkoxid, Niacin, Mangansulfat, Vitamin B₁, Pantothensäure (Ch. Calcium-D-Pantothemat), Kupfersulfat, Vitamin E, Vitamin B₆, Vitamin A, Vitamin B₁₂, Vitamin B₂, Chromchlorid, Folsäure, Kaliumjodid, Vitamin K, Natriumselezerat, Biotin, Natriumoxydolat, Vitamin D, Vitamin B₂.

Nährstoffanalyse Durchschnittlicher Gehalt pro 100 ml

Energie	628 kJ (150 kcal)	Lactose	2,3 g	Molybdän	7,2 µg
kcal aus Eiweiß	17 %	Ballaststoffe	2,5 g	Jod	24 µg
kcal aus Fett	32 %	Eiweiß	6,3 g	Vitamin A	105 µg
kcal aus Kohlenhydrate	48 %	Salz	0,29 g	Vitamin D	1,6 µg
kcal aus Ballaststoffe	3 %	Natrium	117 mg	Vitamin E	1,1 mg
Fett	5,3 g	Kalium	240 mg	Vitamin C	11 mg
davon gesättigte		Chlorid	101 mg	Vitamin B ₁	0,29 mg
einfach ungesättigte		Calcium	145 mg	Vitamin B ₂	0,20 mg
Fettsäuren	1,1 g	Phosphor	110 mg	Niacin	2,0 mg
mehrfach ungesättigte		Magnesium	32 mg	Vitamin B ₆	0,19 mg
Fettsäuren	2,7 g	Eisen	1,8 mg	Folsäure	27 µg
einfach ungesättigte		Zink	1,3 mg	Vitamin B ₁₂	0,37 µg
Fettsäuren	1,5 g	Kupfer	0,21 mg	Biotin	5,1 µg
Kohlenhydrate	17,9 g	Mangan	0,30 mg	Pantothensäure	0,62 mg
davon Zucker	8,6 g	Fluorid	< 0,2 mg	Wasser	66 ml
davon Glucose	0,6 g	Selen	7,8 µg		
Fructose	< 0,2 g	Chrom	12 µg		
Saccharose	5,0 g				

HiPP
Trinknahrung
mit Schoko-Geschmack

1,5 kcal/ml
für Erwachsene
und Kinder ab
13 Jahren

VEGETARISCH



Trinknahrung mit Schoko-Geschmack
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
(Bilanzierte Diät)

Zum Diätmanagement (CH: Für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung.
Auf der Basis natürlicher Lebensmittel

WICHTIGE HINWEISE:
FÜR ERWACHSENE UND KINDER AB 13 JAHREN
• verordnungsfähig • nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden
• glutenfrei • zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet

GEGENANZEIGEN:
nicht geeignet bei Allergie/Unverträglichkeit gegen eine(n) enthaltene(n) Zutat bzw. Inhaltsstoff

GEBRAUCHSANLEITUNG:
• Vor Gebrauch schütteln. • Siegelrolle mit dem Messer öffnen • bei 5 bis 25°C lagern. Geöffnete Flasche verschlossen max. 24 h im Kühlschrank lagern • schmeckt auch gekühlt oder als Eis Unter Schutzatmosphäre verpackt.

Zu 4)

2650-03
e 200ml

Mindestens haltbar bis:
siehe Flaschenrand

PZN 12896734
4062300354340

Zutaten: Fettarme Milch 48 %, Wasser, Malzodextrin, pflanzliche Öle (Rapsöl, Sonnenblumenöl, Milchweiß (aktoseresüßert)), Zucker, Haferfasern, Inulin, Kaliumhydroxid, Himbeersäure, Erdbeersäure, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Magnesiumcitrat, Emulgator Crocinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Emulgator Lecithine (Soja), Natriumchlorid, Säureregulator Tricalciumphosphat, Säureregulator Calciumcarbonat, Vitamin C, Eisenoxid, Zinksulfat, Niacin, Manganchlorid, Folsäure, Kaliumjodid, Vitamin K, Natriumseelenat, Biotin, Natriumjodid, Vitamin D, Vitamin B₁₂.

Nährstoffanalyse Durchschnittlicher Gehalt pro 100 ml

Energie	628 kJ (150 kcal)	Lactose	2,5 g	Molybdän	7,2 µg
kcal aus Eiweiß	17 %	Ballaststoffe	2,5 g	Jod	24 µg
kcal aus Fett	32 %	Eiweiß	6,9 g	Vitamin A	110 µg
kcal aus Kohlenhydrate	48 %	Salz	0,29 g	Vitamin D	2,1 µg
kcal aus Ballaststoffe	3 %	Natrium	117 mg	Vitamin E	1,6 mg
Fett	5,3 g	Kalium	220 mg	Vitamin K	9,0 µg
davon gesättigte	Chlorid	101 mg	Vitamin C	14 mg	
einfach ungesättigte	Calcium	145 mg	Vitamin B ₁	0,32 mg	
Fettsäuren	Phosphor	110 mg	Vitamin B ₂	0,20 mg	
mehrfach ungesättigte	Magnesium	32 mg	Niacin	2,0 mg	
Fettsäuren	Eisen	1,4 mg	Vitamin B ₆	0,18 mg	
Kohlenhydrate	Zink	1,3 mg	Folsäure	28 µg	
davon Zucker	Kupfer	0,14 mg	Vitamin B ₁₂	0,44 µg	
davon Glucose	Mangan	0,30 mg	Biotin	5,0 µg	
Fructose	Fluorid	< 0,2 mg	Pantothensäure	0,20 mg	
Saccharose	Selen	7,8 µg	Wasser	66 ml	
	Chrom	8,0 µg			

HiPP
Trinknahrung
mit Erdbeer- und Himbeer-
Geschmack und Joghurt verfeinert

VEGETARISCH

1,5
kcal/ml
für Erwachsene
und Kinder ab
13 Jahren

**Trinknahrung mit Erdbeer- und Himbeer-
Geschmack und Joghurt verfeinert**
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
(Bilanzierte Diät)

Zum Diätmanagement (CH: Für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung.
Auf der Basis natürlicher Lebensmittel

WICHTIGE HINWEISE:
FÜR ERWACHSENE UND KINDER AB 13 JAHREN
• verordnungsfähig • nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden
• glutenfrei • zur ausschließlichen (5-6 Flaschen) oder zur ergänzenden (2-3 Flaschen) Ernährung geeignet

GEGENANZEIGEN:
nicht geeignet bei Allergie/Unverträglichkeit gegen eine(n) enthaltene(n) Zutat bzw. Inhaltsstoff

GEBRAUCHSANLEITUNG:
• Vor Gebrauch schütteln. • Siegelfolie mit dem Messer öffnen • bei 5 bis 25°C lagern. Geöffnete Flasche verschlossen max. 24 h im Kühlschrank lagern • schmeckt auch gekühlt oder als Eis Unter Schutzatmosphäre verpackt

Zu 5)

2641-03
e 200ml

Mindestens haltbar bis:
siehe Flaschenrand

PZN 12896680
4062300349964

Zutaten: Fettarme Milch 48 %, Wasser, Malzodextrin, Apfel 5 %, pflanzliche Öle (Rapsöl, Sonnenblumenöl, Birnen 2,0 %, Zucker, Sojaprotein, Milchweiß (aktoseresüßert)), Haferfasern, Inulin, Natriumcitrat, Emulgator Lecithine (Soja), Kaliumcitrat, Magnesiumcitrat, Vitamin C, Säureregulator Tricalciumphosphat, Natriumchlorid, Eisenoxid, Niacin, Zinksulfat, Vitamin B₁, Vitamin E, Kupfersulfat, Pantothensäure (CH: Calcium-D-Pantothemat), Vitamin B₆, Manganchlorid, Vitamin B₂, Vitamin A, Chromchlorid, Folsäure, Kaliumjodid, Vitamin K, Natriumseelenat, Natriumjodid, Biotin, Vitamin D, Vitamin B₁₂.

Nährstoffanalyse Durchschnittlicher Gehalt pro 100 ml

Energie	419 kJ (100 kcal)	Lactose	2,4 g	Molybdän	5,2 µg
kcal aus Eiweiß	15 %	Ballaststoffe	1,5 g	Jod	12 µg
kcal aus Fett	33 %	Eiweiß	3,7 g	Vitamin A	55 µg
kcal aus Kohlenhydrate	49 %	Salz	0,25 g	Vitamin D	2,0 µg
kcal aus Ballaststoffe	3 %	Natrium	100 mg	Vitamin E	1,4 mg
Fett	3,7 g	Kalium	130 mg	Vitamin K	9,0 µg
davon gesättigte	Chlorid	68 mg	Vitamin C	11 mg	
Fettsäuren	Calcium	87,0 mg	Vitamin B ₁	0,40 mg	
einfach ungesättigte	Phosphor	70 mg	Vitamin B ₂	0,24 mg	
Fettsäuren	Magnesium	19 mg	Niacin	1,5 mg	
mehrfach ungesättigte	Eisen	1,1 mg	Vitamin B ₆	0,23 mg	
Fettsäuren	Zink	0,70 mg	Folsäure	17 µg	
Kohlenhydrate	Kupfer	0,10 mg	Vitamin B ₁₂	0,24 µg	
davon Zucker	Mangan	0,12 mg	Biotin	4,7 µg	
davon Glucose	Fluorid	< 0,2 mg	Pantothensäure	0,45 mg	
Fructose	Selen	4,5 µg	Wasser	78 ml	
Saccharose	Chrom	5,5 µg			

HiPP
Trinknahrung
mit Milch, Apfel und Birne

VEGETARISCH

1,0
kcal/ml
für Erwachsene
und
Kinder ab
1 Jahr

Trinknahrung mit Milch, Apfel und Birne
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
(Bilanzierte Diät)

Zum Diätmanagement (CH: Für besondere Ernährungsbedürfnisse) bei Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung.
Auf der Basis natürlicher Lebensmittel

WICHTIGE HINWEISE:
FÜR ERWACHSENE UND KINDER AB 1 JAHR
• verordnungsfähig • nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden
• glutenfrei • zur ausschließlichen (8-10 Flaschen) oder zur ergänzenden (3 Flaschen) Ernährung geeignet

GEGENANZEIGEN:
nicht geeignet bei Allergie/Unverträglichkeit gegen eine(n) enthaltene(n) Zutat bzw. Inhaltsstoff

GEBRAUCHSANLEITUNG:
• Vor Gebrauch schütteln. • Siegelfolie mit dem Messer öffnen • bei 5 bis 25°C lagern. Geöffnete Flasche verschlossen max. 24 h im Kühlschrank lagern • schmeckt auch gekühlt oder als Eis Unter Schutzatmosphäre verpackt